OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602417/8/KH/Bb

Datum:
Linz, 4. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der K W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, H 22, F, vom 26. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2279-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 52 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat K W (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 25. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2279-2016, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe): „Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde L, Autobahn A 7, Fahrtrichtung Nord, bei km 16.456
Tatzeit: 07.04.2016, 15:21 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, VW

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	gemäß
260,00 €	120 Stunden	§ 99 Abs. 2d StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
26,00 € als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 € (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 €);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 286,00 €.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26. Februar 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher sie im Ergebnis vorbringt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 44b StVO als gesetzwidrig anzusehen sei, da im Zeitraum, als sie den gegenständlichen Straßenabschnitt durchfuhr, keine Behinderung erkennbar gewesen sei. Es lägen keine eindeutigen Beweise vor, dass ein „unvorhersehbares Ereignis“ in Form eines Verkehrsunfalles eingetreten wäre, welches die Polizei zu einer Geschwindigkeitsreduktion veranlasst hätte und die Annahme einer Behinderung untermauern würde. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass irgendwann einmal eine relevante Verkehrsbehinderung vorgelegen hätte, habe diese jedenfalls im Tatzeitpunkt nicht mehr bestanden.

Sofern die Geschwindigkeitsmessung rund 118 m nach deren Kundmachung erfolgt sei, hätte die Beschwerdeführerin eine starke Bremsung durchführen müssen, um die Geschwindigkeit auf 80 km/h reduzieren zu können. Eine derart drastische Reduktion der Geschwindigkeit auf diese kurze Distanz hätte jedoch eine Gefahrensituation eröffnet.

Zudem wendet die Beschwerdeführerin ein, dass die in elektronischer Form angezeigte Geschwindigkeitsbeschränkung in keiner Weise optisch dem in § 52 Z 10a StVO dargestellten Gebotszeichen entspreche. Die rote Umrandung sei weder durchgehend, noch in der normativ erforderlichen Breite dargestellt, sondern nur in 2 einzelnen Diodenketten. Ebenso entspreche auch die nur mit einer einzigen Diodenkette nicht durchgehende Darstellung der Zahl 80 weder in der Breite, noch in der optischen Ausgestaltung der normativen Vorgabe. Aus diesem Grund hätte daher die elektronische Anzeige in keiner Weise als relevante und dem Gesetz entsprechende Geschwindigkeitsreduktion herangezogen werden dürfen.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Stattgabe der Beschwerde, die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

3. Mit Schreiben vom 20. März 2018 (eingelangt am 26. März 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-2279-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

1. Die Beschwerdeführerin lenkte am 7. April 2016 um 15:21 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X in L auf der Autobahn A 7 in Fahrtrichtung Nord bei Straßenkilometer 16,456 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 123 km/h (gemessene Geschwindigkeit 130 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Radarmessgerät der Type MUVR 6FA mit der Messgerät-Nr. 3065 und wurde mittels Messfoto bildlich dokumentiert.

2. Die durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zur Tatzeit im tatgegenständlichen Straßenabschnitt, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, 80 km/h statt der üblicherweise dort zulässigen 130 km/h. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde von Straßenaufsichtsorganen der API Neumarkt im Mühlkreis auf der A 7 bei km 19.800 in Fahrtrichtung Nord veranlasst und durch die Asfinag Überwachungszentrale Wels per Überkopfanzeiger um 14:55:18 Uhr kundgemacht und um 15:26:19 Uhr wieder aufgehoben.

3. Grund für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h war ein Verkehrsunfall mit Eigenverletzung, welcher sich um 14:35 Uhr auf der A 7 im Bereich Straßenkilometer 19,800 in Fahrtrichtung Nord ereignet hatte, indem ein Kfz-Lenker die Leitschiene touchierte und gegen einen Baum krachte. Beim Eintreffen der Polizeistreife am Unfallort befand sich der verunfallte PKW, der erheblich beschädigt und dessen Lenker verletzt wurde, auf einem Grünstreifen zwischen der Fahrbahn und einem gesperrten Parkplatz. Weitere Fahrzeuge standen am Pannenstreifen; auch hielten sich Personen im Bereich des Pannenstreifens auf. Durch den Anprall an den Baum wurden Äste auf die Fahrbahn geschleudert, wodurch ein nachkommendes Fahrzeug beschädigt wurde. Außerdem entstand ein Sachschaden an Verkehrsleiteinrichtungen (Leitschiene, Leitpflock) und Straßenverkehrszeichen. Aufgrund dieses sich darstellenden Unfallbildes verständigte die an der Unfallstelle eintreffende Polizeistreife die Überwachungszentrale Wels und ersuchte um Schaltung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für den entsprechenden Straßenabschnitt.

Nach Räumung der Unfallstelle und Abschluss der Unfallerhebungen wurde die Überwachungszentrale Wels hinsichtlich der Aufhebung der Beschränkung verständigt. Die Verständigung erfolgte, als tatsächlich keine Behinderung mehr vorlag und auch das Polizeifahrzeug den Unfallort verlassen und sich in den Fließverkehr auf der A 7 eingeordnet hatte. Dass dieser Vorgang bis hin zur tatsächlichen Schaltung der Geschwindigkeit, welche durch die Asfinag manuell erfolgte, naturgemäß rein faktisch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, versteht sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung von selbst. Es erscheint daher nicht ungewöhnlich, dass die Beschwerdeführerin beim Passieren der geräumten und gesäuberten Unfallstelle möglicherweise keine Wahrnehmungen hinsichtlich des stattgefundenen Verkehrsunfalles hatte.

4. Die Beschwerdeführerin bestreitet weder das Ausmaß der ihr vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung, noch hat sie den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

5. Seitens des Amtssachverständigen wurde zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass sie durch eine abrupte Bremsung eine Gefahrensituation eröffnet hätte, erläutert, dass die Wegstrecke von der 80 km/h-Geschwindigkeitsanzeige bis zur montierten Radaranlage 115,9 m beträgt. Wird auf diese Distanz bei einer Fahrgeschwindigkeit von 130 km/h auf 80 km/h abgebremst, so ergibt sich daraus eine Bremsverzögerung von 3,49 m/s^2, was einer sogenannten „Anpassungs- bzw. Betriebsbremsung“ entspricht. Diese Größenordnung von Bremsverzögerung fällt bei einer Fahrt zigmal an und hat keinerlei gefährlichen Charakter. Bei einer Voll- oder Notbremsung liegt der Wert bei über 7,5 m/s^2. Eine Bremsung der Beschwerdeführerin hätte damit etwa den halben Verzögerungswert einer Vollbremsung

erreicht und entgegen dem Beschwerdeeinwand keine Gefahrensituation eröffnet, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass zur Tatzeit trockene Fahrbahn- und Tageslichtverhältnisse herrschten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, Beischaffung des Verkehrsunfallberichtes vom 18. April 2016, GZ: C1/39874/2016-St, und in Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2018, an welcher die Beschwerdeführerin sowie ihr Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen und zum Sachverhalt gehört wurden.

Der Polizeibeamte BI Sr von der API Neumarkt im Mühlkreis wurde als Zeuge zum Verkehrsunfall auf der A 7, der Anlass für die Geschwindigkeitsreduktion im Tatzeitraum war, befragt und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik, Dipl. HTL-Ing. R H von der Abteilung Verkehr des Landes Ober-österreich erstattete ein verkehrstechnisches Sachverständigengutachten zur Frage, ob die Beschwerdeführerin die Geschwindigkeit aufgrund der gegenständlichen Beschränkung drastisch reduzieren habe müssen.

2. Der für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der Behörde, dem beigeschafften Unfallbericht samt Lichtbildbeilage und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Angaben des Polizeibeamten BI S, der als Zeuge unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehend aussagte.
BI S ist nach Eindruck des erkennenden Gerichtes ein sehr versierter Polizeibeamter, dem zuzumuten ist, sich ein Urteil über die allgemeine Lage an der Unfallstelle und das Ausmaß der Verkehrsbeeinträchtigung zu bilden und zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen zur Abwehr weiterer Gefahren im Sinne der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

3. Zur erfolgten Geschwindigkeitsmessung ist festzuhalten, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 27.2.1992, 92/02/0097; 5.6.1991, 91/18/0041, u.v.m.) es sich bei einer Radarmessung um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten handelt.

Das dem Akt beigeschlossene Messfoto zeigt den von der Beschwerdeführerin gelenkten PKW mit dem Kennzeichen X im abfließenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung (7. April 2016, 15:21:05 Uhr) und das Messergebnis von 130 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert zweifellos dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist.

Aus jenem Lichtbild, welches unmittelbar vor der Messung um 15:21:04 Uhr erstellt wurde und die Überkopflichtzeichenanlage zeigt, ist eindeutig ersichtlich, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h begrenzt war. Laut Schaltprotokoll galt diese Geschwindigkeitsbeschränkung am 7. April 2016 zwischen 14:55:18 Uhr und 15:26:19 Uhr. Es ist daher sichergestellt, dass die 80 km/h-Beschränkung bereits vor dem Passieren der Überkopfanlage durch die Beschwerdeführerin bzw. im Zeitpunkt der Messung aktiviert war, sodass die Beschwerdeführerin diese auch wahrnehmen hätte müssen.

Die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen hinsichtlich des notwendigen Bremsmanövers, das einer Anpassungs- bzw. Betriebsbremsung entsprach, waren schlüssig und nachvollziehbar bzw. wurde ihnen von der Beschwerdeführerin in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 44b Abs. 1 StVO dürfen (u.a.) die Organe der Straßenaufsicht im Falle der Unaufschiebbarkeit nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen udgl.,

c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie z.B. Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen udgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (z.B. Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen udgl.) erfordern.

Ist der Grund für die Veranlassung oder Maßnahme weggefallen, so hat das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ oder dessen Dienststelle gemäß § 44b Abs. 2 StVO die Veranlassung oder Maßnahme unverzüglich aufzuheben.
Gemäß § 48 Abs. 1a StVO können abweichend von Abs. 1 für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a bis 4d und 7a bis 7c entfallen.

2. Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte die Beschwerdeführerin den PKW mit dem Kennzeichen X in Linz auf der A 7 in Fahrtrichtung Nord bei Straßekilometer 16,456 mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 123 km/h, obwohl für diesen Straßenbereich zum Tatzeitpunkt aufgrund eines Verkehrsunfalles mit Eigenverletzung auf Höhe km 19,800 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h galt und auf der elektronischen Anzeigevorrichtung im Sinne des § 48 Abs. 1a StVO durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO auch entsprechend angezeigt war.

Nach § 44 Abs. 1b lit. c StVO handelt es sich bei Unfällen um unvorhersehbar eingetretene Ereignisse, bei deren Eintritt Organe der Straßenaufsicht im Falle der Erforderlichkeit berechtigt sind, selbständig vorübergehende Vorkehrungen u.a. durch Verkehrsverbote oder Beschränkungen zu treffen.

Dass aufgrund des von BI S geschilderten Verkehrsunfalles auf der A 7 bei km 19,800 in Richtung Nord eine Verkehrsbeeinträchtigung gegeben war, die umgehend entsprechende Maßnahmen erforderte, um am betroffenen Autobahnabschnitt Gefährdungen und weitere Schäden zu verhindern, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinlänglich fest. Im Hinblick darauf waren somit die Voraussetzungen gemäß § 44b Abs. 1 lit. c StVO gegeben und erfolgte die Veranlassung einer Geschwindigkeitsreduktion zu Recht. Fest steht aufgrund der Zeugenaussage auch, dass die Aufhebung der Beschränkung veranlasst wurde, nachdem die Unfallstelle geräumt, die Unfallerhebungen abgeschlossen und keine Beeinträchtigung mehr gegeben war.

Ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Befahrens des Autobahnteilstückes eine Behinderung wahrnehmen konnte oder nicht, ändert nichts an der (grundsätzlichen) Tatsache der begangenen Verwaltungsübertretung und ist darüber hinaus rechtlich ohne Bedeutung. Zudem obliegt es nicht der Beschwerdeführerin, die Erforderlichkeit und zeitlich notwendige Dauer der zur Sicherung, Räumung und Aufnahme des Unfalles erforderlichen Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen zu beurteilen. Die Beschwerdeführerin vermag daher mit ihrer Argumentation, dass keine Notwendigkeit einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgelegen hätte, nicht durchzudringen.

Sofern sie überdies einen Kundmachungsmangel einzuwenden versucht, indem sie vorbringt, dass die elektronische Darstellung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht den Vorgaben der StVO entspreche, da die rote Umrandung und die Zahl 80 weder durchgehend, noch in der normativ erforderlichen Breite, sondern in Diodenketten dargestellt seien, ist sie auf den Wortlaut der Bestimmung des § 48 Abs. 1a StVO hinzuweisen. Demnach sind optische bzw. elektronische Anzeigevorrichtungen (neben den „herkömmlichen“ Schildern gemäß §§ 50 und 52 StVO) zulässig, wobei diesfalls auch eine farbumgekehrte Darstellung (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) erlaubt ist. Dass die farbigen Flächen des Verkehrszeichens aus einem einheitlichen Farbauftrag bzw. einheitlich leuchtenden Flächen bestehen müssen, kann aus der Bestimmung nicht abgeleitet werden. Da in § 48 Abs. 1a StVO die Möglichkeit der farbumgekehrten Darstellung mit dem Zusatz „auch“ verwendet wird, ist davon auszugehen, dass diese Variante als explizites Beispiel, jedoch keineswegs als ausschließlich einzige Möglichkeit einer Abweichung von der Darstellung in der StVO zulässig ist. Die Interpretation bzw. Auslegung dahingehend, dass eine punktuelle farbliche Zusammensetzung der Verkehrszeichen unzulässig wäre, ist nicht nachvollziehbar und würde dem verfolgten Zweck der Bestimmung über die Zulässigkeit der Verwendung optischer und elektronischer Anzeigevorrichtungen für Straßenverkehrszeichen zuwiderlaufen.

Diesbezüglich hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. November 2015, Ro 2015/02/0022, fest, dass Beschilderungen nicht genau den in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen entsprechen müssen, entscheidend sei vielmehr, dass kein Zweifel bestehe, dass ein betreffendes Verkehrszeichen erkannt würde, um ordnungsgemäß kundgemacht worden zu sein. Dieser Auffassung schloss sich der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 23. Mai 2016, Ra 2016/02/0088, an und führte unter Hinweis auf die Entscheidung aus 2015 Folgendes aus:

„Eine ordnungsgemäße Kundmachung einer Verordnung nach § 43 StVO kann auch dann angenommen werden, wenn die angebrachten Straßenverkehrszeichen nicht nur unwesentlich von der bildlichen Darstellung in Gesetz und Verordnung abweichen, jedoch die in § 48 Abs. 1 StVO an die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gestellten Anforderungen erfüllt sind.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dass die bildliche Darstellung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nicht leicht verständlich gewesen wäre und nicht leicht und rechtzeitig hätte erkannt werden können, hat die Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren nicht behauptet, sodass für allfällige Mängel bei der Kundmachung nicht der geringste Zweifel besteht.

Unabhängig davon vertritt der Verfassungsgerichtshof (VfGH 28.6.2017, V 4/2017-24) unter Abgehen von der bisherigen Judikatur die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG bzw. verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gemäß Art. 140 B-VG (bzw. die diesen jeweils gemäß Art. 139a und Art. 140a B-VG gleichgestellten generellen Normen) anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt allerdings keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung. Es erachtet die zur Tatzeit und am Tatort verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h als erforderlich und gehörig kundgemacht.

Die nach der mündlichen Verhandlung vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin übermittelten Lichtbilder betreffend die Darstellung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der S10 vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

Vgl. hierzu auch die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur:
Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO^{14}, 2015, § 48, E 6).

Zu den Aufgaben des Kfz-Lenkers gehört auch die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen; er darf sich nicht darauf verlassen, dass seit seiner letzten Fahrt hinsichtlich der Verkehrszeichen keine Änderung eingetreten ist (OGH 18.6.1975, 8 Ob 135/75 ZVR 1976/45).

Der Umstand, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht notwendig ist, gibt keinen Anlass, die Gesetzmäßigkeit der

Anbringung einer entsprechenden Verbotstafel in Zweifel zu ziehen (VwGH 29.6.1965, 1157/64, ZVR 1966/107).

Die Beschwerdeführerin war daher, auch wenn sie gegen die Gesetzmäßigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass sie letztlich eine höhere Geschwindigkeit als 80 km/h gefahren ist, wird von ihr nicht bestritten. Durch das Einleiten einer Betriebsbremsung bei Beginn der 80 km/h-Beschränkung wäre es ihr gefahrlos möglich gewesen, das Fahrzeug bis zum Standort des Radargerätes auf die erlaubten 80 km/h herabzubremsen. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht und hat die Beschwerdeführerin auch nicht behauptet. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihr mit ihrer Verantwortung nicht gelungen, mangelndes Verschulden darzutun. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Geht man davon aus, dass die Beschwerdeführerin die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihr diese Anzeige entgangen ist und sie die Einblendung der Geschwindigkeitsbeschränkung schlicht übersehen hat. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss jedoch verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Lage ist, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verbote und Beschränkungen entsprechend wahrzunehmen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihr nicht möglich gewesen sein soll, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h entsprechend zu beachten.

Das Übersehen eines nach der StVO vorschriftsmäßig angebrachten Vorschriftszeichens durch den Lenker eines Kfz stellt ein fahrlässiges Verhalten dar (VwGH 27.4.1979, 962/79).

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen, vor.

Die Beschwerdeführerin verfügt laut unwidersprochener Schätzung ihrer persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd wurde ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Der Schutzweck des § 52 lit. a Z 10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Die Beschwerdeführerin hat durch die von ihr begangene Geschwindigkeitsüberschreitung diesen Schutzzweck beeinträchtigt. Sie hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 43 km/h (= ca. 53 %) überschritten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % nicht mehr als geringfügig angesehen werden (VwGH 6.11.1963, 1669/62, ZVR 1964/129).
Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung keine negativen Folgen nach sich

gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus. Ein geringfügiges Verschulden liegt daher nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 260 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt 11,9 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 120 Stunden festgesetzt.

V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 52 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing